

Förderung
„Toiletten für Alle“



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

A. Allgemeines

Öffentliche Toiletten – ob für Rollstuhlfahrer oder mit Babywickeltisch – sind vielerorts längst selbstverständlich. Für Menschen mit komplexen Behinderungen, die keine „normale“ Rollstuhltoilette nutzen können, weil die Inkontinenzartikel im Liegen gewechselt werden müssen und sie zudem Assistenz benötigen, ist die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft jedoch erschwert. Wenn es unterwegs keine geeignete Toilette gibt, gibt es nur zwei Möglichkeiten: zuhause bleiben oder improvisieren. Improvisieren heißt dann, das Wechseln der Inkontinenzartikel auf dem Fußboden einer „normalen“ Rollstuhltoilette oder auf der Rückbank des Autos. Dies empfinden die Betroffenen als mühsam, entwürdigend und unzumutbar.

Mit Blick auf die Umsetzung der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention muss dringend Abhilfe geschaffen werden.

Um die Situation zu verbessern, sollen in Baden-Württemberg, vor allem an häufig frequentierten Plätzen, flächendeckend sogenannte „Toiletten für Alle“ eingerichtet werden, in denen diskret und komfortabel Inkontinenzhilfen gewechselt werden können.

Die Förderung dient dazu, die Ausstattung solcher „Toiletten für Alle“ zu unterstützen.

Für die Förderung stellt das Sozialministerium nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen insgesamt einen Betrag von bis zu 300.000 Euro zur Verfügung.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu gewährt.

B. Was wird gefördert?

Gefördert wird grundsätzlich die Ausstattung eines geeigneten Raumes zur „Toilette für Alle“.

Die vorhandenen Räumlichkeiten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eine Größe von ca. 12 qm (ausreichende Bewegungsfläche für Rollstuhlnutzer mit Assistenz muss vorhanden sein),
- Zusätzlich bei Kategorie 1 (siehe Seite 2) ein barrierefreies WC für Rollstuhlnutzer nach DIN 18040 bzw. DIN 18024,
- Zusätzlich bei Kategorien 2 und 3 (siehe Seite 2) ein Waschbecken in unmittelbarer Nähe.

Folgende weitere Ausstattungsgegenstände (einschließlich Einbau) können gefördert werden:

- (Höhenverstellbare) Bank / Liege (mit Sicherheitsgitter),
- Lifter, elektrischer Lifter mit Radius 2,5 m (Befestigung an Decke oder Wand),
- Notruf,
- Windeleimer.

Die Anforderungen an die Ausstattung der „Toilette für Alle“ sind abhängig vom Standort.

Es lassen sich drei Kategorien unterscheiden:

Kategorie I (hohe Anforderungen):

Öffentlich zugängliche Einrichtungen mit durchschnittlich mehr als 500 Besuchern am Tag
z.B. Flughäfen, Fußballstadien (1. und 2. Bundesliga), große Freizeitparks, Kultureinrichtungen (z.B. Museen, Theater), Einkaufszentren, Messen, Stadthallen, öffentliche WC in Städten

Geforderte Ausstattung:

- Höhenverstellbare Liege mit Sicherheitsgitter,
- Elektrischer Lifter mit Radius 2,5 m (Befestigung an Decke oder Wand),
- Luftdicht verschließbarer Windeleimer.

Kategorie II (mittlere Anforderungen):

Öffentlich zugängliche Einrichtungen mit durchschnittlich mehr als 50, aber weniger als 500 Besuchern am Tag

Geforderte Ausstattung:

- Nicht höhenverstellbare Liege,
- Elektrischer Lifter,
- Windeleimer.

Kategorie III (geringe Anforderungen)

Öffentlich zugängliche Einrichtungen mit durchschnittlich bis zu 50 Besuchern am Tag

Geforderte Ausstattung:

- Mobile Liege,
- Windeleimer.

Bei Fragen zur sachgerechten Zusammenstellung der richtigen Ausstattung wenden Sie sich bitte an:

Jutta Pagel-Steidl, Geschäftsführerin

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg

Am Mühlkanal 25

70190 Stuttgart

info@lv-koerperbehinderte-bw.de

Tel.: 0711/505 3989 - 0

oder informieren Sie sich unter www.toiletten-fuer-alle-bw.de

Zuwendungsfähig sind die mit der Einrichtung einer „Toilette für Alle“ im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verbundenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (einschließlich Einbaukosten), soweit hiermit kassenwirksame Ausgaben verbunden sind. Nicht zuwendungsfähig sind die in VV Nr. 2.2 zu § 44 LHO genannten Ausgabe- bzw. Aufwandsarten.

C. Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge auf Projektförderung können u.a. stellen: Gemeinden und Kreise, öffentlich-rechtliche oder private Organisationen, Vereine und Träger von öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z.B. Messen, Freizeitparks, Einkaufszentren, Sportstätten, Touristeninformationen etc.).

Von der Förderung ausgeschlossen sind landes- und bundeseigene Einrichtungen.

D. Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Ihm sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan,
- Angabe, wie häufig der Standort (Gemeinde, Einrichtung etc.) täglich im Durchschnitt frequentiert wird,
- Größe und Lage des vorgesehenen Raumes (innerhalb des Gebäudes),
- Vorgesehene Ausstattung (Kategorie),
- Einverständniserklärung, dass die eingerichtete „Toilette für Alle“ in den Internetwegweiser des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg aufgenommen werden darf.

- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und nicht vor einer evtl. Bewilligung begonnen wird.
- Geplanter Projektdurchführungszeitraum, wobei die Maßnahmen bis 31.10.2016 abgeschlossen sein müssen.

Es ist mindestens ein Anteil von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln zu tragen. Die Einbringung von Drittmitteln (aus Stiftungen, von Kommunen, etc.) wird hierauf nicht angerechnet.

Für die Antragsstellung gibt es zwei Stichtage:

Anträge können bis zum 15.03.2016 bzw. 30.06.2016 (es gilt das Datum des Poststempels) ausschließlich per Post eingereicht werden beim

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
Referat 32 - Menschen mit Behinderungen
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Bei Fragen zur Förderung wenden Sie sich bitte an: Ulrika Gebhardt, Tel.: 0711/123-3646;
ulrika.gebhardt@sm.bwl.de

E. Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet das Sozialministerium im Benehmen mit dem Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg zeitnah nach den jeweiligen Stichtagen zur Antragstellung.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungsbewilligung besteht nicht, die Entscheidung des Sozialministeriums muss nicht begründet werden.

Der Zuschuss wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt maximal 12.000 Euro je Projekt. Vorhaben, die bereits andere Landeszuschüsse erhalten, sind nicht förderfähig.